

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

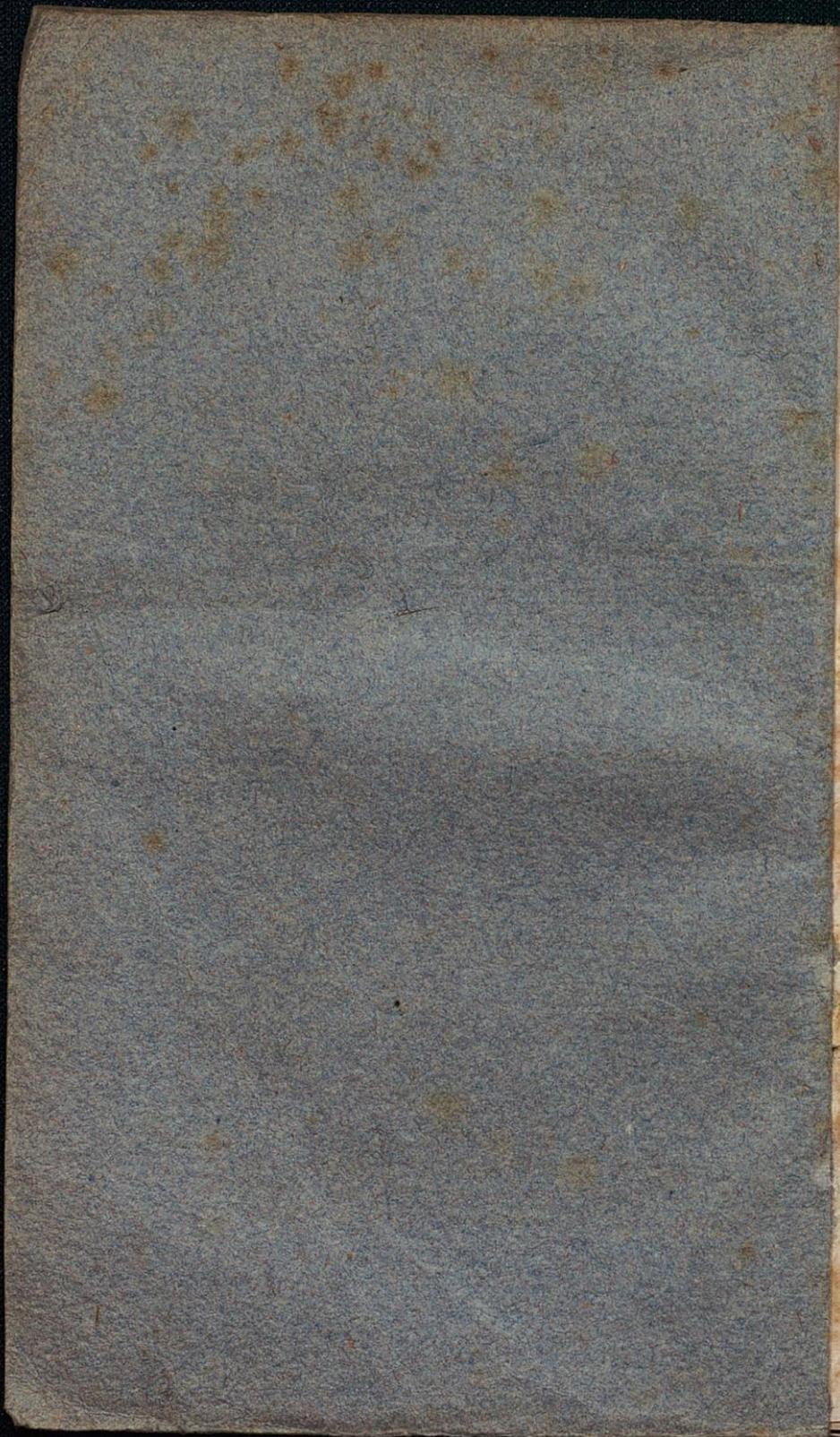
Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

Ministerium Des Innern.

Secretariat.



Dupl

8

G e s e z

über

die Großherzoglich Badische

Feuerversicherungsanstalt für Gebäude

vom

30. Juli 1840

nebst den dazu gehörigen

Vollzugsverordnungen und Instructionen.

Amthliche Ausgabe.



Karlsruhe,

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1841.

232

Landesbibliothek
Karlsruhe

Landesbibliothek
Karlsruhe

27

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir
beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen
Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Ver-
sicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort;
sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen
Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind auf-
gehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche, nach
diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigen-
thümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung
derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung
der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht aus-
drücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen,
eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Ent-
schädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu
achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezün-
det haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlösch-
maßregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen seyn, vorsätzlich verursacht zu haben.

Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaßregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in gewinnstüchtiger oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch: 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

- 1) die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können;

2) die Eigenthümer der in §. 16 Nr. 2 bezeichneten, besonders feuergefährlichen Gebäude.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr Statt.

§. 9.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes Gebäude nach dem, durch Schätzung von Sachverständigen festgesetzten gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Werth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 7 ausgeschlossenen, so wie die nach §. 8 von der Theilnahme befreiten, bei der Anstalt nicht versicherten, Gebäude dürfen bei anderen einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgeellschaften, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, versichert werden.

§. 11.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude zugleich bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Feuerversicherungsgeellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbebringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgeellschaft.

§. 12.

Wird die Uebertretung der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen erst nach eingetretendem Brandsfall entdeckt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§. 13.

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 12 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 14.

In den Fällen des §. 12 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 15.

Die Mittel zur Erfüllung der von der Feuerversicherungsanstalt übernommenen Verbindlichkeiten bei vorkommenden Feuerschäden, wie zur Bestreitung des nothwendigen Verwaltungsaufwandes und der sonst der Anstalt obliegenden Zahlungen werden aufgebracht durch Umlage auf sämtliche eingezeichnete Gebäude, nach Verhältniß ihrer (gemäß dem §. 9 ermittelten) Versicherungssummen.

§. 16.

Der Umlagesfuß ist für sämtliche versicherte Gebäude gleich, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Von Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, wird nur die Hälfte des, auf ihr Versicherungskapital fallenden, Beitrags erhoben.
- 2) Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, zahlen das Doppelte, und wenn solche Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind, das Dreifache des ordentlichen Beitrags.

Diejenigen Gebäudetheile, welche von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert stehen, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, werden dem erhöhten Beitrag nicht unterworfen.

Welche Gattungen von Einrichtungen zu der einen und zu der andern Klasse gehören, wird jeweils von Unserm Ministerium des Innern durch Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postporto-Freiheit.

§. 18.

Für die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erhalten die Orts- und Bezirkseinnahmer

die angemessene Gebühr. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 19.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

II.

Von der Aufnahme in die Anstalt und der Werthbestimmung der Gebäude für die Versicherung.

§. 20.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks, mit Angabe der Aufnahmezeit und ihres jeweiligen Schätzungswerths als Betrag der Versicherungssumme, enthält.

Höfe mit eigener Bemerkung können, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, einer benachbarten Gemeinde zugeheilt werden.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des General-Feuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 21.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Januar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerths ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 22.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag

in das Versicherungsbuch, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen im Abschnitt III. dieses Gesetzes.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbauen abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das, an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude in so lang über, bis eine neue Versicherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist.

Will der Eigenthümer eines zerstörten Gebäudes dasselbe nicht wieder aufbauen, so hat er zum Zweck der Befreiung von weiteren Beiträgen die Anzeige hievon bei der Staatsbehörde zu machen, und im Fall, wo er von der Versicherungsanstalt eine Vergütung zu fordern hat, zugleich darauf zu verzichten.

§. 23.

Jeder Eigenthümer eines neu errichteten beitragspflichtigen Gebäudes ist verbunden, dasselbe nach seiner Vollendung oder längstens bis zum 1. Dezember des Jahrs, in welchem solche erfolgt, zur Versicherung bei dem Gemeinderath unter Angabe des Werths anzumelden. Gleiche Anmeldung und Werthangabe hat in demselben Zeitraum in allen Fällen zu geschehen, wo ein schon versichertes Gebäude in seinem Umfange vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in seinem Werthe bedeutend erhöht, oder durch Baufälleigkeit bedeutend vermindert, oder eine größere feuergefährliche Einrichtung in demselben (§. 16) neu eingerichtet oder verändert worden ist. Werthveränderungen unter Ein Zwanzigtheil der Versicherungssumme bedürfen keiner Anmeldung. Ueber die rechtzeitig geschehenen Anmeldungen ist den Hauseigenthümern Bescheinigung zu ertheilen und ein Verzeichniß zu führen.

§. 24.

Im Monat Dezember jeden Jahres beichtigt eine Commission des Gemeinderaths die angemeldeten Gebäude, und trägt zugleich bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht sämtlicher Gebäude im Bereich der Gemeinde die nicht angemeldeten Bauten und Werthveränderungen, so wie die größern feuergefährlichen Einrichtungen und deren Veränderungen, insoweit sie

hätten angemeldet werden sollen (§. 23), von Amtswegen in dem Verzeichniß nach. Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerthes geeignete Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungsanstalt ernennt zwei, die Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

Ueber das Ergebnis der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Tare als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom 1sten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen einzelnen Gebäude, welche der besondern Classification (§. 16) unterliegen, und läßt seinen Beschluß dem Eigenthümer gegen Bescheinigung eröffnen.

§. 25.

Dem Gebäude-Eigenthümer steht das Recht auf eine Revision der Abschätzung zu. Das Revisionsgesuch geht unter den Förmlichkeiten der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt. Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz, nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei anderen beeidigten Sachverständigen, die, je einer, von dem Beschwerdeführer, der Feuerversicherungsanstalt und dem Bezirksamt ernannt werden.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungswerth, auch wenn derselbe unter dem Betrag der ursprünglichen Abschätzung steht.

Gegen die Classification wegen größerer feuergefährlicher Einrichtungen (§. 16) steht dem Gebäudeeigenthümer der Recurs an die Kreisregierung und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern, unter den Förmlichkeiten der oben genannten Recursordnung, zu.

§. 26.

Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude, oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei erster

ren schon wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dormaligen Werth, und bei letzteren gleich nach gescheneher Herstellung, die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten. Bei Gebäuden, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert worden sind, muß jedesmal die Anmeldung und nachträgliche Ergänzung der Versicherung nach Vollendung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Abschätzung und Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

§. 27.

Außer den im §. 26 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht Statt.

§. 28.

Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision der Versicherungssummen aller Gebäude Statt. Die hiernach sogleich eintretenden Erhöhungen oder Herabsetzungen der Versicherungssummen gelten für das ganze laufende Jahr, in welchem die Generalrevision geschehen ist. Dem Ermessen Unseres Ministeriums des Innern ist überlassen, diese Revision in einzelnen Orten und Bezirken erforderlichen Falls schon früher eintreten zu lassen.

§. 29.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, und der Verwaltungsrath sowie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Specialrevision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat. Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Specialrevision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntniß von Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt. Das Ergebniß der Specialrevision wird gleich jener der Generalrevision behandelt.

§. 30.

Die Vornahme der allgemeinen Revision im Lande, wie in einzelnen Orten und Bezirken, geschieht durch die Bezirks-

Staatsbaumeister, oder deren von Unserem Ministerium des Innern zu ernennende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon die Feuerversicherungsanstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernannt.

Die Specialrevision (§. 29) geschieht nach Anleitung des §. 25.

§. 31.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahme- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Die Kosten der im Monate Dezember jeden Jahres vorzunehmenden Umgänge und Abschätzungen tragen die betreffenden Gemeinden in so weit, als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- 2) Die Kosten der von den Gebäudeeigenthümern verlangten Revision sind von ihnen selbst zu tragen, wenn das Erkenntniß gegen ihr Gesuch ausgefallen ist.
- 3) Desgleichen trägt der Eigenthümer die Kosten der nach §. 29 von Amtswegen angeordneten Specialrevision im Fall einer mehr als ein Fünftheil betragenden Tarherabsetzung, und
- 4) die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 26.
- 5) An den Kosten der Generalrevision tragen die Gemeinden die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.
- 6) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letzteren besorgt, desgleichen die Fertigung der Auszüge aus demselben zur Abfassung des Generalkatasters.
- 7) Für die Fertigung der Anmeldebescheinigungen (§. 23) ist Nichts, für die Auszüge der einzelnen Einträge aus dem Versicherungsbuche (§. 21) hat der Gebäudeeigenthümer, wenn er sie verlangt, dem Rathschreiber die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§. 32.

Die Werthangabe von Seiten der Eigenthümer (§. 23), sowie die Abschätzung und jede Revision durch Sachverständige, beziehungsweise die Aufnahme in die Feuerversicherung, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Es ist ausschließlich in Anschlag zu bringen:
 - a) der zur Zeit der Angabe oder Schätzung vorhandene

Werth der in dem Gebäude stekenden Materialien, insofern sie verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder durch Löschmaßregeln ausgesetzt sind;

- b) der Werth des zur Bearbeitung der zerstörbaren Baumaterialien und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns. Bei Gebäuden, die nicht mehr in vollkommen gutem Zustande sich befinden, ist der volle Betrag des Arbeitslohns in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der nach Vorschrift des vorstehenden Absatzes a. ermittelte Werth der in dem Gebäude stekenden Baumaterialien zu jenem Werthe steht, den diese Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.
- 2) Den Werthbestimmungen sind die zur Zeit der Vornahme geltenden Ortspreise zu Grunde zu legen.
 - 3) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
 - 4) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.
 - 5) Die Tare und also auch die Versicherungssumme ist jederzeit so auszudrücken, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar ist. Die Tare, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächste durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgesetzt, oder, wenn die ganze Abschätzungssumme unter fünfzig Gulden steht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
 - 6) Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe kommen die Bestimmungen des §. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 33.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Desgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, sowie alle übrigen, durch die Landrechtsfäße 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum

erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

III.

Von der Abschätzung des Feuer Schadens und von der Entschädigungsfestsetzung.

§. 34.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört, oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, nach Abzug des die Kosten des Abbruchs und Aufräumens übersteigenden Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien, insoweit diese nicht schon (§. 32. Nro. 1. a.) von der Versicherung ausgeschlossen sind.

§. 35.

Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der zu leistende Entschädigungsbetrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwande verhalten, welcher nothwendig wäre, um das ganze Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit sie versicherbar ist, von Grund aus neu aufzuführen. Dieses Verhältniß ist durch die Sachverständigen zu ermitteln.

§. 36.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Gebäudewerths, insofern sie die Summe von Ein Hundert Gulden nicht übersteigen, ist der erforderliche Reparaturaufwand an Material und Arbeitslohn abzuschätzen und zu vergüten.

§. 37.

Werden unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, bei einem Brande in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt, so steht den Eigenthümern auf den Grund vorgegangener Schätzung gleichfalls ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Versicherungsanstalt und zur andern Hälfte an die betreffende Gemeindekasse.

§. 38.

Wird ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringern Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höhern Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hülfsmittel zu vervollständigen, und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falls durch eine von ihm und dem beim Baue verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

§. 39.

Hat ein beschädigter Theilnehmer der Feuerversicherungsanstalt bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen Brand oder durch Feuerlöschmaßregeln ganz oder theilweise verloren, so ist demselben auf beigebrachte Bescheinigung über den Werth des Verlustes gleichfalls eine, mit der bisherigen Versicherung im Verhältniß stehende, Vergütung aus der Anstalt zu entrichten.

§. 40.

Greignet sich ein Brandschaden an einem von Grund aus neu aufgeführten beitriftspflichtigen Gebäude, es mag an die Stelle eines alten früher versicherten erbaut worden seyn oder nicht, nach geschehener Anmeldung zur Versicherung, aber bevor

die verlangte alsbaldige Abschätzung und Aufnahme in die Feuerversicherung erfolgt ist, so hat der Beschädigte einen Anspruch auf volle Entschädigung, und es ist der Werth des beschädigten oder zerstörten Gebäudes nach den Bestimmungen des §. 38 (am Ende) zu ermitteln.

In diesem Fall ist der Beitrag zur Feuerversicherung nachträglich von dem ermittelten Werth des Gebäudes zu berechnen, und für das ganze laufende Jahr, in welchem der Brandschaden sich ereignet hat, zu erheben.

§. 41.

Die Bezirksämter sind angewiesen, in der Regel sogleich und längstens binnen drei Tagen nach Anzeige eines Brandfalls eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen, und den Schaden durch die im §. 24 bestimmte Abschätzungscommission in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung abschätzen zu lassen, entstehende Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen, den Beschädigten über das Ergebnis zu vernehmen, und nach geschlossenen Verhandlungen das Resultat der Schadensabschätzung sowohl dem Beschädigten, als dem Verwaltungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 42.

Dem Beschädigten, sowie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung zu. Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von acht Tagen bei dem Bezirksamt vorzutragen, welches den Staatsbaumeister und zwei weitere beeidigte Sachverständige mit Revision der Abschätzung des Schadens auf der Brandstätte beauftragt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schärer über die Größe der Summen kommen die Vorschriften des §. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung.

§. 43.

Vor geschעהer Besichtigung, Taxation oder Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Taxation geht dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 44.

Die Bezirksämter haben bei der im §. 41. aufgetragenen

Verhandlung zugleich von Amtswegen über die Entstehungsursache des Feuers, dessen Ausbreitung und Löschung polizeiliche Untersuchung zu pflegen, und die geschlossenen Acten dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt einzusenden, es sey denn, daß sich der Verdacht einer absichtlichen Brandstiftung gegen bestimmte Personen herausstellt, welchen Falls die gerichtliche Untersuchung vorerst einzuleiten ist.

§. 45.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die Leitung der polizeilichen Untersuchung nichts zu erinnern findet, so übergibt er die Akten der Kreisregierung. Diese bestimmt, vorbehaltlich des Rekurses an Unser Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, insoweit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Größe der Brandentschädigung findet gegenüber der Anstalt nicht Statt.

§. 46.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite, der Regreß gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen Statt gefunden haben.

§. 47.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle trägt die Staatskasse.

Die Kosten der Abschätzung des Feuerschadens trägt die Feuerversicherungsanstalt, beziehungsweise bei eintretender Taxrevision der unterliegende Theil.

IV.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 48.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn der Beschädigte durch Zeugniß des Gemeinderaths nachgewiesen

hat, daß die Wiederherstellung ungefähr bis zu diesem Betrag fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens. Beträgt die Entschädigung unter fünfzig Gulden, so wird sie alsbald nach erfolgter Festsetzung ihres Betrags in ungetrennter Summe geleistet.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, die Vorausbezahlung in angemessenen Abtheilungen zu gestatten.

§. 49.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in den bezeichneten Fristen ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

§. 50.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschungsmaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von Unserm Ministerium des Innern, mit Berücksichtigung der auf dem Brandentschädigungskapital haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte, Nachsicht erteilt werden.

§. 51.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschungsmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen.

§. 52.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine oder mehrere andere Stellen kann auf Ansuchen des Eigenthümers innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreisregierung, und außerhalb des Kreisbezirks von Unserm Ministerium des Innern gestattet werden.

§. 53.

Die Verlegung kann gleichfalls stattfinden, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in

den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835, erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der frühern Baustelle, erforderlich wird.

§. 54.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 52 und 53 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs- oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 55.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 51 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 56.

In den Fällen der §§. 52 und 53 bleiben die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs- oder Unterpfandsgläubiger, insofern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 54) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs-

oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

§. 57.

Die Brandentschädigungs-Forderung kann ganz oder theilweise an diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Credit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Akts verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann wirklich erfüllt worden sind.

§. 58.

Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues in freier, vor dem Gemeinderath protokolirter Uebereinkunft veräußert, oder im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maasse ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6. und 13. fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 59.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrag des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserm Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

V.

Von der Repartition der Brandschäden und den Beiträgen zur Anstalt.

§. 60.

Alle im Laufe des Kalenderjahrs vorkommenden und ermittelten Brandentschädigungsbeträge nebst den für die aufgenommenen Entschädigungskapitalien (§. 49.) erwachsenen Zinsen, und dem übrigen von der Anstalt jährlich zu bestreitenden Aufwand, zusammen gerechnet, bilden die Summe, zu deren Aufbringung die Repartition nach dem für dasselbe Jahr angefertigten Generalkataster sämtlicher zur Brandversicherung immatriculirter Gebäude nachträglich zu geschehen hat.

Die Umlagen werden nach Kreuzern und halben Kreuzern auf jedes Hundert der einzelnen Feuerversicherungssummen berechnet.

§. 61.

Die Beiträge sind auch von allen abgebrannten Gebäuden, nach Verhältnis ihrer zur Zeit des Brandes bestandenen Versicherungssummen, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederaufbau das Verhältnis der künftigen Beitragspflicht auf den Grund neuer Abschätzung und Versicherung regulirt wird, oder bis der Eigenthümer erklärt, daß er auf den Wiederaufbau und folglich auf die Entschädigung verzichte, oder bis im Fall des nicht erfolgten Wiederaufbaues die zehnjährige Frist (§. 59) abgelaufen ist, mit welcher jeder Anspruch an die Feuerversicherungsanstalt erlöscht.

§. 62.

Jeder Beitragspflichtige hat seinen Beitrag in ungetrennter Summe innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage an gerechnet, zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige statt.

§. 63.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner

anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereinschaften.

§. 64.

Rückständige Beiträge genießen bei Santen das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Sant für den Gemeinschuldner vorzuschussweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Santmannen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massesfliegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge, verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

VI.

Von der Verwaltung der Anstalt und ihrer Fonds.

§. 65.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Controle Unserer Oberrechnungskammer.

§. 66.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergegebene Generalfeuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdieneredictes vom 30. Jänner 1819.

Die Pensionen dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§. 67.

Die Erhebung und Auszahlung der Beiträge, sowie der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirks-Einnehmer.

§. 68.

Ueber Einnahmen und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

VII.

Von dem Vollzug dieses Gesetzes, und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 69.

Unser Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes, wie zur Verwaltung der Fonds der Feuerversicherungsanstalt erforderlichen Vorschriften ertheilen.

§. 70.

Sogleich nach erfolgter Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes und der erforderlichen Vollzugsverordnungen beginnt die neue Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungsanstalt immatriculirten oder neu angemeldeten Gebäude durch die im §. 30 bestimmte Generalrevisions-Commission.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen.

§. 71.

Sobald die erstmalige allgemeine Einschätzung im ganzen Lande vollendet ist, tritt mit dem Anfang des darauf folgenden Kalenderjahrs das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit, und bilden die darauf festgesetzten Versicherungssummen die Grundlage des Generalkatasters.

§. 72.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der ersten Generaleinschätzung, so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund der bisherigen ältern Versicherungssumme und nach den Bestimmungen der frühern Gesetze.

§. 73.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

§. 74.

Die dormaligen Schulden der Feuerversicherungsanstalt gehen auf die neu eingerichtete Anstalt über.

§. 75.

Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung dieser Schulden wird, außer der im §. 60 bezeichneten ordentlichen Jahresumlage, noch eine außerordentliche Umlage von jährlich zwei Kreuzer von hundert Gulden des Versicherungskapitals von sämtlichen Mitgliedern der Anstalt so lange erhoben, bis die Schulden gänzlich abgetragen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium den 30. Juli 1840.

Leopold.

Frhr. von Müdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

V e r o r d n u n g .

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juli 1810, Regierungsblatt Nr. XXVIII., über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude wird andurch, in Gemäßheit des §. 69 desselben, Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die im §. 70 des Gesetzes angeordnete General-Einschätzung sämmtlicher bei der Feuerversicherungs-Anstalt bereits versicherten, oder zur Versicherung neu angemeldeten Gebäude, geschieht im Laufe des Jahrs 1841 und bildet nach dem Bereich jeder Gemeinde die Grundlage des Feuerversicherungsbuchs derselben.

Eine besondere Verfügung wird die Zeit ihres Beginns näher bestimmen.

§. 2.

Die General-Einschätzung wird durch die Großherzoglichen Bezirksbaumeister oder deren von dem Ministerium des Innern zu ernennende und zu beeidigende Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Schätzer vorgenommen.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt ernannt einen dieser Schätzer sogleich nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung für jeden Amtsbezirk besonders, und stellt ihn dem Bezirksamt zur Verpflichtung vor.

Ein Gleiches liegt jedem Gemeinderath für seine Gemeinde ob.

Die nothwendig werdenden Stellvertreter der Bezirksbaumeister wird das Ministerium des Innern durch besondere Verfügungen ernennen, und zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Der Bürgermeister jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der General-Einschätzung in seinem Gemeindebezirk.

§. 3.

Die im Monat Dezember jeden Jahrs vorzunehmende Abschätzung neuer, oder im Versicherungswert veränderter Gebäude (§. 24 des Gesetzes), und die im Laufe des Jahrs von

einzelnen Eigenthümern neuer Gebäude verlangte Abschätzung geschieht durch drei beeidigte ständige Schärer.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt ernennet zwei derselben für jeden Amtsbezirk, und zwei für die Städte von mehr als 6000 Einwohnern, insofern die letztern nicht schon für sich einen besondern Amtsbezirk bilden.

Bei kleinen Amtsbezirken können die Schärer für mehrere Bezirke gemeinschaftlich bestellt werden. Die Schärer der Städte können zugleich als Bezirkschärer verwendet werden.

§. 4.

Die im vorhergehenden §. 3 genannten, von der Feuerversicherungs-Anstalt zu ernennenden Schärer sind, je einer aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister, und von den Bezirkschärern wenigstens einer aus der Klasse der Landmeister zu erwählen.

§. 5.

Jeder Gemeinderath ernennet einen Schärer für seine Gemeinde aus der Zahl der Maurer- oder Zimmermeister ohne Rücksicht auf den Wohnort derselben.

§. 6.

Der Verwaltungsrath und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Schärer nicht allein auf Sachkenntniß, sondern auch auf Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

§. 7.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Sachverständige zu ständigen Schärern gewählt werden, die bei der General-Einschätzung verwendet, und dort als tüchtig erkannt worden sind.

§. 8.

Die Beeidigung sämmtlicher Schärer geschieht auf die unter I. anliegende Instruction, welche bei der Generaleinschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung in ihren §§. 1 5, 6, und bei den späteren Einschätzungen durchgängig als Richtschnur für die Schärer dient. Bei den ständigen Schärern ist der Eid zugleich auf die unter II. anliegende Instruction über die Abschätzung von Brandschaden auszudehnen, da ihnen dieses Geschäft ebenfalls nach Maßgabe derselben obliegt.

§. 9.

Die Anstellung der Schätzer ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Entlassung geht von der Stelle aus, welche ihre Anstellung verfügt hat.

§. 10.

Die Gebühr der Schätzer ist durch den §. 9 ihrer Instruction, Beilage I. bestimmt.

§. 11.

Das Verfahren der Bürgermeister und Gemeinderäthe bei der General-Einschätzung, wie bei den jährlich vorkommenden Einschätzungen, bei Anlegung des Feuerversicherungs-Buchs und den jährlichen Nachträgen desselben, bei Anfertigung der übersichtlichen Auszüge und Einzugeregister, bei Ausbruch eines Brandes, wie bei Ermittlung und Verwendung der Brandentschädigungsgelder, ist durch die unter III. anliegende Instruction bestimmt.

Das Verfahren der Amtsrevisorate bei Controlirung und Revision der vorhin genannten Arbeiten richtet sich gleichfalls nach Maßgabe dieser Instruction. Die Obliegenheiten der Bezirksämter bei dem Feuerversicherungswesen sind denselben in dem Gesetze selbst vorgezeichnet und bedingen sich zugleich durch das ihnen zustehende allgemeine Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Gemeindebehörden wie über Gegenstände der Polizei überhaupt.

§ 12

Die Kreisregierungen überwachen den richtigen Vollzug des Gesetzes, der Vollzugsverordnung und Instructionen, gleichwie der hiernach erforderlichen Geschäfte.

Außer den im §. 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt Nr. V. unter lit. a. b. d., ihnen übertragenen und fortdauernden Functionen, besorgen sie insbesondere noch die nachstehenden:

- 1) Sie erheben die in §. 28 der Instruction III. vorgeschriebenen Bezirksübersichtstabellen von den Amtsrevisoraten und lassen sie in einer Kreisübersichtstabelle, unter Anführung aller einzelnen Gemeinden und Nebenorte zusammenstellen.
- 2) Sie übergeben die Kreisübersichtstabelle sofort an den Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt, welcher daraus die Totalsumme aller Feuerversicherungen des

Landes zu berechnen und das Maasß der Umlage auf das 100 fl. der Versicherungskapitalien zur Deckung des jährlichen Brandentschädigungsbetrags und weitem Aufwands der Anstalt bei dem Ministerium des Innern zu beantragen hat.

- 3) Sie verfügen, nach geschehener Verkündigung der Umlage im Regierungsblatt, die Anfertigung der Einzugsregister und erheben von den Amtsrevisoraten das Duplicat der summarischen Bezirkseinzugsregister (§. 30 der Instruction III.) zur Zusammenstellung in einem summarischen Kreiseinzugsregister und Mittheilung desselben an den Verwaltungsrath, welcher darnach die Einnahmsdecretur für die General-Feuerversicherungskasse zu erlassen hat.

§. 13.

Die Einziehung und Berechnung der Feuerversicherungsbeiträge, wie der Auszahlung und Berechnung der Entschädigungssummen geschieht, nach der bestehenden Vorschrift der Großherzoglichen Steuerdirection vom 14. Mai 1839, durch die Orts- und Bezirkseinneher.

§. 14.

Die Geschäfte der General-Feuerversicherungskasse richten sich nach der bisher für dieselbe bestehenden Geschäfts-Instruction.

§. 15.

Der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt bleibt wie bisher zusammengesetzt aus drei Mitgliedern, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt.

Das Ministerium des Innern beantragt aus denselben die Ernennung des Vorstands bei Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog.

Die Geschäftsaufgabe des Verwaltungsraths ist durch die Instructiv-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1831 Regierungsblatt Nr. VIII. Abtheilung B. und das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherungs-Anstalt bestimmt.

§. 16.

Sämmtliche Verordnungen und Instructionen über das Feuerversicherungswesen der Gebäude, insoweit sie nicht in

gegenwärtiger Vollzugsverordnung ausdrücklich als geltend
angeführt sind, werden andurch für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüb t

vdt. Stemmler.

I.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung der Gebäude zur
Aufnahme in die Feuerversicherung.

§. 1.

In die Feuerversicherungs-Anstalt werden alle Gebäude
im Umfang des Großherzogthums aufgenommen mit Aus-
nahme:

- 1) der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
- 2) der Gebäude, deren Werth die Summe von 25 fl. nicht
erreicht;
- 3) der Pulvermühlen und Pulvermagazine (siehe §. 7 des
Gesetzes vom 30. Juli 1840).

§. 2.

Im Monat Dezember jeden Jahrs sind alle im Laufe des
Jahres neu errichteten Gebäude; sowie diejenigen Gebäude,
welche im Lauf des Jahres in ihrem Umfang vergrößert oder
verkleinert oder durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder
durch Baufälligkeit vermindert worden sind, vorausgesetzt, daß
die Werthverminderung nicht mehr als $\frac{1}{20}$ der Versicherungs-
summe beträgt, durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungs-Anstalt ernennt zwei, die betreffende
Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter
hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung (siehe §. 24
des Gesetzes).

§. 3.

Die Gebäudeeigenthümer sind berechtigt, für ihre während
des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenom-

menen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersterem schon wenn sie unter Dach stehen, und bei letzterem gleich nach gescheneher Herstellung die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Gebäude, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert werden wollen, sind nur nach ihrem dermaligen Werth abzuschätzen, und es kann die nachträgliche Ergänzung erst nach ihrer Vollendung geschehen.

Die Schätzer haben in den Fällen dieses Paragraphen erst auf die Aufforderung des Gemeinderaths, aber auch ohne Verzug, ihr Amt zu vollziehen (§. 26. des Gesetzes).

§. 4.

Außer den in dem vorigen §. 3. bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme und also auch eine Abschätzung zu diesem Behuf im Laufe des Jahres nicht statt.

Ebenso kann eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme oder eine Abschätzung zu diesem Behuf im Monat Dezember von dem Hauseigentümer nur in den Fällen des §. 2. dieser Instruktion verlangt werden.

§. 5.

Bei der ersten Taxation, welche im Laufe des Kalenderjahrs in einem Orte vorgenommen wird, haben die Taxatoren gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und nöthigenfalls unter Einziehung weiterer Erfundigungen, die laufenden Ortspreise der Baumaterialien und Bauarbeiten zu ermitteln und dieselben in einem Protokoll niederzulegen, welches der Rathsschreiber auszufertigen und bei den Feuerversicherungs-Acten der Gemeinde wohl aufzubewahren hat.

§. 6.

Bei der Taxation ist Folgendes zu beobachten :

- 1) die nach §. 5. ausgemittelten Ortspreise sind bei jeder Taxation im Laufe des Kalenderjahrs zu Grund zu legen, wenn nicht in der Zwischenzeit ganz auffallende Veränderungen vorgekommen sind ;
- 2) jedes Gebäude ist einzeln und also jedes abgeforderte (unter einem eigenen Dache stehende) Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen. Das Ergebnis der

Abſchätzung iſt von dem Rathſchreiber nach dem beiliegenden Formular A. in die Abſchätzungstabelle einzutragen.

Für jede, unter einer beſondern Nummer im Feuerverſicherungsbuch eingezeichnete Behauſung (Hofreuth), ſie mag das Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer ſeyn, iſt eine beſondere Tabelle auszufertigen (vergleiche S. 6. der Inſtruction III. für die Gemeinderäthe ꝛc.).

- 3) Keinerlei Rückſicht iſt zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz oder auf Hausgärten und deren Einfäſſungen.
- 4) Die Tare iſt jederzeit ſo auszudrücken, daß ſie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar iſt. (Vergleiche hierüber Abſchnitt 9 dieſes Paragraphen.) Die Tare, bei welcher dieſe Beſtimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächſte durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgeſetzt, oder, wenn die ganze Abſchätzungssumme unter fünfzig Gulden ſteht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
- 5) Bei jedem einzelnen Gebäude haben die Taratoren zu ermitteln, welche Theile deſſelben als unzerſtörbar durch Feuer oder Löſchmaßregeln zu betrachten ſind, und ſie ſofort von der Abſchätzung und Verſicherung auszunehmen. Hieher gehören die Fundamente, die Kellermauern, inſoweit ſie unter der Erdoberfläche ſtehen, und die übrigen rohen Mauerſteine des Gebäudes. Nach Maßgabe der Solidität und Beſchaffenheit eines Gebäudes können auch die Kellergewölbe, die Sockelmauern, ſteinerne Treppen u. dgl. von der Abſchätzung und Verſicherung ausgenommen werden, in ſo fern die Taratoren dieſe Theile für unzerſtörbar durch Feuer oder Löſchmaßregeln erachten, und die Eigenthümer dazu einwilligen.
Die hiernach von der Abſchätzung ausgenommenen Gebäudetheile ſind unter Rubrik 2 des anliegenden Formulars der Abſchätzungstabelle A. genau anzugeben.
- 6) Von der Abſchätzung und Verſicherung ſind gleichfalls ſolche Gegenstände auszuschließen, welche nicht als nothwendige und weſentliche Beſandtheile des Gebäudes und einer zweckmäßigen Herſtellung deſſelben zu betrachten ſind, ſelbſt wenn ſie mit demſelben feſt verbunden wären. Hieher gehören Bildſäulen, Frescogemälde und andere an

Einschätzungs-Tabelle

als Beilage zu Seite (16) des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde (Ulach).

Name des (oder der) Eigentümers der Behausung.
(Georg Volk.)

Name der Straße oder Gegend, in welcher die Behausung liegt.
(Hauptstraße.)

Hausnummer (14).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Bezeichnung der Gebäude und ihrer Gattung.	Angabe der Bestandtheile, die von der Versicherung ausgeschlossen bleiben (§. 6, Abschn. 5 der Instruktion).	Abbildung des Kostenaufwandes für die versicherten Theile des Gebäudes in ihrem neuen Zustand, nämlich für die Baumaterialien und Arbeitslöhne einschließlich des Fuhrlohnes nach den gegenwärtigen Ortspreisen und nach den Baugewerken.										Summe aller vorstehenden Rubriken unter 3 bis 12.	Zustand und Alter des Gebäudes (§. 6 Abschnitt 8 der Instruktion).	Der wievielte Theil ist an den verschiedenen Arbeiten wegen ihres Alters oder ihrer Schadhafigkeit im Durchschnitt oder einzeln in Abzug zu bringen?	Was bleibt nach Abzug der in Rubrik 15 angegebenen Werthverminderung als Betrag des Versicherungsausfalls in einer durch die Zahl 50 theilbaren Zahl übrig?
		Mauer- u. Sockelarbeit, nach Abzug der unentgeltlichen Mauerfrise.	Steinhauer- Arbeit.	Zimmermanns- Arbeit.	Dachdecker- Arbeit.	Schreiner- Arbeit.	Schleifer- Arbeit.	Glas- Arbeit.	Buchner- Arbeit.	Küchensch.- Zimmer- material- und Tapeten- Arbeit.	Lehm- und Gips- Arbeit.				
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.
a) Wohnhaus von Stein erbaut, zweistöckig.	Die Fundament- und Seitenmauern des Keller, und die an den Umfassungsmauern befindlichen Sandsteine.	1124	230	840	285	686	148	153	109	351	198	4244	Steht seit ungefähr 50 Jahren. Das Mauerwerk ist noch gut erhalten, desgleichen das Holzwerk, Fenster, Thüren und Fußböden sind sehr mangelhaft, die Dachbedeckung ist schlecht, Tapeten sind alt.	Im Durchschnitt ein Fünftel $\frac{1}{5}$.	3550
b) die Scheuer von Holz mit Kiegelbalken.	Die unter der Erdeerfläche befindlichen Grundmauern.	180	—	440	98	—	14	—	—	—	—	744	Ist noch ganz gut erhalten, und steht erst seit zwei Jahren.	Nicht.	700

Abgeschätzt Sulach den 10. Dezember 1844.
(Unterschrift des drei Taxatoren.)

Die Größnung vorstehender Taxationen bekräftigt
(Unterschrift des Eigentümers.)

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschriften
Sulach den 10. Dezember 1844.
Der Bürgermeister N. N.

Vdt. Der Rathschreiber N. N.

den Wänden befestigte Gemälde, feine gewirkte Tapeten, Spiegel oder sonstige Kunstgegenstände.

Dagegen sind Stuckaturarbeiten, Papiertapeten und gewöhnliche Zimmermalereien u. dgl. allerdings abzuschätzen, indem sie einen wesentlichen Bestandtheil eines gut hergerichteten Wohngebäudes ausmachen können.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Derselben werden nicht aufgenommen die Mühlenwerke und andere Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind.

- 7) Sofort sind die verbrennlichen oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder Löschmaßregeln ausgesetzten sämmtlichen Materialien eines Gebäudes, einschließlich des Arbeits- und Fuhrlohns, unter Vergleichung mit der vorhandenen Werthangabe des Eigenthümers nach den verschiedenen Gattungen der Bauhandwerke abzuschätzen und zwar so, als wenn sie sich zur Zeit der Schätzung in ganz neuem Zustand befunden hätten.

Die einzelnen Taxen sind in die Rubriken 3 bis 12 der Abschätzungstabelle A. einzutragen und unter Rubrik 13 zusammen zu rechnen.

- 8) Hierauf haben sich die Taxatoren von dem Alter und dem gegenwärtigen Zustand des Gebäudes näher zu unterrichten und den Erfund unter Rubrik 14 der Tabelle kurz anzugeben, sofort sich darüber auszusprechen, ob und um wieviel die Baumaterialien durch das Alter, die Witterung, den Gebrauch u. dgl. gegen ihren ursprünglichen neuen Zustand entwerthet worden sind.

Das Verhältniß der Entwerthung der Baumaterialien ist nach §. 32. Abtheilung 1. h. des Gesetzes zugleich auf die Bauarbeiten einschließlich des Fuhrlohns anwendbar. Der Grad der Entwerthung ist entweder im Durchschnitt für alle Handwerks-Rubriken nach Theilzahlen auszudrücken, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ tel, $\frac{1}{5}$ tel, $\frac{1}{10}$ tel, oder wenn derselbe bei den einzelnen Baumaterialien zu verschieden wäre, so ist er bei jeder Rubrik besonders zu bestimmen und anzugeben, und hiernach die Rubrik 15 der Tabelle auszufüllen.

- 9) Die Bestimmung unter Abschnitt 4 dieses Paragraphen findet bei Abschätzung der einzelnen Handwerks-Rubriken keine Anwendung, sondern erst bei Rubrik 16 der Tabelle, wo der Versicherungsbetrag schließlich festgesetzt wird.
- 10) Ueber das Ergebnis der Abschätzung ist der Eigenthümer des Gebäudes oder sein Stellvertreter sogleich zu vernehmen; seine etwaigen Bemerkungen und Einwendungen sind zu erörtern und wenn sie für sachgemäß erfunden werden, durch Abänderung der Taxen zu berücksichtigen, andernfalls aber unter geeigneter Belehrung desselben zurückzuweisen.

Die Abschätzungstabelle ist sofort von den Taxatoren unter Angabe von Jahr, Tag und Monat zu unterschreiben.

Wenn der Gebäude-Eigenthümer mit der Schätzung zufrieden ist, so ist dieses gleichfalls auf der Tabelle mit seiner Unterschrift zu bemerken, will er dagegen nach §. 25. des Gesetzes eine Revision der Abschätzung verlangen, so hat er wenigstens die Eröffnung der Taxe auf der Schätzungstabelle unter Angabe von Tag, Monat und Jahr mittelst Unterschrift zu bescheinigen. Sämmtliche Unterschriften sind schließlich von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu beglaubigen.

- 11) Die gehörig ausgefertigte Schätzungstabelle ist dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben, und bildet eine Beilage des Feuerversicherungsbuchs der betreffenden Gemeinde.
- 12) Bei Meinungsverschiedenheit der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summen entscheidet Stimmenmehrheit. Besteht jeder der drei Schätzer auf einer andern Schätzungssumme, so wird, um die Stimmenmehrheit zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen (§. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

§. 7.

Wenn ein Haupt- oder Nebengebäude in Folge einer daran stattgehabten Bauveränderung neu abgeschätzt werden muß, so ist dieß in einer besondern Tabelle durch Ausfüllung der verschiedenen Rubriken unter Beobachtung aller in den vorigen §§. erteilten Vorschriften zu bewirken; die Ursache der Werthveränderung ist auf der Vorderseite der Tabelle und ebenso der frühere Versicherungswert des veränderten Gebäudes kurz anzugeben und

die Tabelle sofort als Beilage des Nachtrags zu behandeln (s. §. 20 der Instruction für die Gemeinderäthe ic.).

§. 8.

Die Gebühren der Schäger für das im Monat Dezember vorzunehmende Abschätzungsgeschäft bezahlt die Feuerversicherungsanstalt und die Gemeindekasse und zwar jede insoweit als die Schäger von der einen oder andern angestellt sind (§. 31 des Gesetzes).

Die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 3 dieser Instruction trägt der Gebäude-Eigenthümer, welcher sie verlangt hat.

§. 9.

Die Gebühren für die Taxatoren werden folgendermaßen bestimmt :

- 1) Der Taxator aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl. 42 fr.
- 2) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 4 fl.
- 3) Ein Taxator vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl.
- 4) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung 3 fl.

Die Gebührenzettel sind hinsichtlich der Zeitverschümmniß von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu attestiren und soweit sie von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt werden, dem betreffenden Bezirksamte zu übergeben, soweit sie von der Gemeindekasse bezahlt werden, aber dem Bürgermeister zur Bewirkung der gemeinderäthlichen Decretur auf die Gemeindeskasse zu überlassen.

II.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung des
Feuerschadens.

§. 1.

Die Abschätzung des Feuerschadens an versicherten Gebäuden sowohl, als an den in den §§. 37. 38. 39. 40. des Gesetzes aufgeführten Gegenständen und Baulichkeiten, geschieht durch dieselben Taxatoren, welche zur Einschätzung der Gebäude in die Feuerversicherungsanstalt aufgestellt sind.

Der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§. 2.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln völlig zerstört oder so sehr beschädigt ist, daß es nicht mehr reparirt werden kann, so haben die Taxatoren lediglich abzuschätzen:

- 1) die Kosten des Abbruchs und Aufräumens;
- 2) den Werth der übriggebliebenen Baumaterialien, mit Ausnahme derjenigen, die schon wegen ihrer Unzerstörbarkeit durch Feuer oder Löschmaßregeln von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Das Ergebnis der Besichtigung und Abschätzung ist nach Erhebung und Einsicht der betreffenden Einschätzungstabelle des Gebäudes zur Feuerversicherung in die Rubriken 1. 2. 4 5. 6. 7. 13. des anliegenden Formulars **B** der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 3.

Bei theilweisen Beschädigungen eines Gebäudes unter $\frac{1}{20}$ tel der Versicherungssumme ist lediglich der erforderliche Kostenaufwand für Material und Arbeitslohn zur Reparatur des Beschädigten abzuschätzen, insofern die Summe nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Das Ergebnis ist in die Rubrik 11 der Feuerschadenstabelle einzutragen, und es unterbleibt alsdann die Abschätzung des Kostenaufwands für das ganze Gebäude und damit die Ausfüllung der Rubriken 9. 10. und 12.

Unter-Beilage B. (zu S. 32).

Feuerschadens-Tabelle

Seite (16) des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde (Zulach).

Namen des (oder der) Eigentümers
(Georg Holz.)

Hausnummer (14).

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9. 10. 11. 12.				13.	14.
Bezeichnung des einzelnen beschädigten Gebäudes.	Welches war die Bauart und die Dachbedeckung des Gebäudes.	Hat der Eigentümer Bauholz oder andere Baumaterialien oder Bauarbeiten unentgeltlich zu fordern, in welchem Betrag und von wem?	Welches ist der Betrag der Versicherungssumme des Gebäudes nach Rubrik 16. der Einschätzungstabelle und nach dem Feuerversicherungsbuch?	Ist das Gebäude völlig zerstört?	Fragen, die nur bei völliger Zerstörung zu beantworten sind.		Ist das Gebäude nur zum Theil beschädigt und wie?	Fragen, die nur bei theilweiser Beschädigung zu beantworten sind.				Welches ist der Betrag der Entschädigung, mit Rücksicht auf die unter 4 genannte Versicherungssumme?	Besondere Bemerkungen.	
					Wie hoch betragen sich die Kosten des Aufbaues und Abbruchs?	Wie hoch betragen sich der Wert der übrigen vorhandenen Baumaterialien, mit Ausnahme der nach Rubrik 2. der Einschätzungstabelle schon von der Versicherung entgeltlich genommenen?		Welches ist nach Rubrik 15 der Einschätzungstabelle A. der Restanspruch aller versicherten Theile des ganzen Gebäudes, wenn es nach seiner ursprünglichen Einrichtung wieder neu erbaut worden?	Ist die Abschätzung die bei Kostenanschlag unter Frage 9 nach der gegenwärtigen Ortsverteilung gebräuchlich oder nicht? Auf wie viel Theile ist die Abschätzung zu theilen oder hochzusetzen?	Wie hoch betragen sich die Kostenanschläge für die Herstellung des beschädigten Theils nach der in der Tabelle angegebenen Proportion?	Welches ist hiernach die Summe der Entschädigung, z. B. der nicht völlig zerstörten Theile des Gebäudes, die als beschädigt angenommen?			
a) Das Wohnhaus.	Die Umfassungswandern des unteren Stock sind von Stein, der obere bestand aus Holz und Kiegelwänden. Das Dach war mit Ziegeln gedeckt.	Nein.	fl. 3500	Nein.	fl. —	fl. —	Ja. Dachwerk und oberer Stock sind gänzlich vom Feuer zerstört; der untere Stock steht noch, ist aber einigermaßen beschädigt.	fl. 4424	fl. Ja, ist nicht gerathen.	fl. 3579	fl. 3579 4424	fl. 2831 1/2		
b) Die Scheuer.	Von Holz mit Kiegelwänden und Ziegeldach.	Nein.	700	Ja.	4	15		—	—	—	—	680		

Bulach den 19. Oktober 1841.
(Unterschrift der Taxatoren.)
Zur Beglaubigung
Bulach den 19. Oktober 1841
Der Bürgermeister N. N.

Vda. Der Rathschreiber N. N.

Unter - Beilage C.

Beilage zu Rubrik 11 der Feuerschaden = Tabelle,

worin der Kostenaufwand zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudethells nach den verschiedenen
Handwerksarbeiten verzeichnet ist.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Bezeichnung des Gebäudes.	Werth der Maurer- und Stukaturarbeit nach Abzug des Werths der un- zerstörbaren Mauersteine.	Werth der Steinhauer- Arbeit.	Werth der Zim- mermanns- Arbeit.	Werth der Dachdecker- Arbeit.	Werth der Schreiner- Arbeit.	Werth der Schlosser- Arbeit.	Werth der Glaser- Arbeit.	Werth der Blechner- Arbeit.	Werth der Anstreicher- Arbeit, Zim- mermalerei und Tape- zierarbeiten.	Werth der Ofen- und Hafner- Arbeit.	Summe der unter 2 bis 11 enthaltenen Herstel- lungskosten.	
a) Wohn- haus .	fl. 1220	fl. 110	fl. 700	fl. 212	fl. 520	fl. 132	fl. 140	fl. 85	fl. 350	fl. 110	fl. 3579	
b) die Scheuer	150	—	430	81	—	10	—	—	—	—	671	

Abgeschätzt Bulach den 19. Juli 1842.
(Unterschriften der Taxatoren.)

In diesem Falle sind demnach folgende Rubriken auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 11. 13. 14.

§. 4.

Bei größeren theilweisen Beschädigungen haben die Taxatoren vorerst den Kostenaufwand zu ermitteln, welcher nothwendig wäre, um das ganze beschädigte Gebäude, soweit es versicherbar ist (§. 6 Abschn. 7 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude), ganz neu aufzuführen.

Dieser Kostenaufwand findet sich in den Rubriken 3 — 13 der Einschätzungstabelle A verzeichnet, es ist aber dabei noch zu erörtern, ob indeß die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne nicht gestiegen oder gefallen sind, und bejahenden Falls die Tare darnach zu verbessern.

Das Ergebnis der Ermittlung ist unter Rubrik 9. 10. der Feuerschadenstabelle einzutragen.

§. 5.

Sofort ist zu bestimmen, wie hoch sich die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudetheils nach den verschiedenen Handwerksarbeiten belaufen und der Gesamtbetrag unter Rubrik 9 der Tabelle einzutragen, die Specification der einzelnen Handwerksarbeiten aber nach demselben Formular, welches in der Beilage C ersichtlich ist, beizufügen.

Es sind demnach in dem Falle des §. 4 nachstehende Rubriken der Feuerschadenstabelle auszufüllen: 1. 2. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

§. 6.

Die Rubrik 3 der Feuerversicherungstabelle hat der Bürgermeister auszufüllen.

§. 7.

Wenn mehrere Gebäude zugleich vom Feuer beschädigt worden sind, so ist der Schaden derselben nur in soweit in der nämlichen Feuerschadenstabelle zu verzeichnen, als sie unter derselben Nummer des Versicherungsbuchs stehen.

Wenn sie dagegen unter verschiedenen Nummern versichert sind, so ist für jede Beschädigung unter einer und derselben Nummer eine besondere Feuerschadenstabelle zu fertigen.

§. 8.

Bei Meinungsverschiedenheit der Taxatoren über die Größe der anzuschlagenden Summen ist sich nach §. 6 Abschn. 12 der

Instruction I. über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung zu richten.

§. 9.

Die nach Anleitung der vorstehenden §§. ausgefüllte Feuerschadenstabelle haben die Taxatoren zu unterschreiben und sofort der anwesenden amtlichen Untersuchungs-Commission zu übergeben, welche den Beschädigten darüber vernehmen und geeigneten Falls weitere Erläuterungen von den Taxatoren erheben wird.

§. 10.

Die Gebühren der Taxatoren richten sich nach der Bestimmung des §. 9 der Instruction über die Abschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung und werden von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt.

Das gemeinschaftliche Kostenverzeichniß der Taxatoren ist beßfalls bei der amtlichen Untersuchungs-Commission einzureichen, welche für dessen Berichtigung Sorge trägt.

III.

Instruction

für die Gemeinderäthe und Amtsrevisorate zum Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Feuer-Versicherung der Gebäude.

§. 1.

Im Laufe des Jahrs 1841 erfolgt die durch §. 70 des Gesetzes angeordnete neue Einschätzung sämmtlicher Gebäude, welche nach §. 7 des Gesetzes zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt geeignet sind.

Der Zeitpunkt des Beginns der Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird durch eine besondere Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 2.

Um zu ermitteln, ob die nach §. 8 des Gesetzes von der Theilnahme befreiten Gemeinde-Eigenthümer sich derselben

freiwillig unterziehen wollen, hat der Bürgermeister die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können, z. B. von Gartenhäusern u. dgl., sowie die Eigenthümer von Gebäuden mit größern feuergefährlichen Einrichtungen sogleich nach Verkündigung dieser Instruction zur Erklärung hierüber aufzufordern und diese entweder zu Protokoll oder schriftlich zu den Acten zu nehmen.

Die Gebäude der hiernach beitretenen Eigenthümer sind sofort bei der General-Einschätzung gleich den übrigen zu behandeln (siehe jedoch S. 10 dieser Instruction).

§. 3.

Die General-Einschätzung geschieht durch den Großh. Bezirksbaumeister oder dessen von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Stellvertreter und zwei weitere beeidigte Sachverständige, wovon der Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt und die betreffende Gemeinde je einen ernannt.

Zu diesem Behuf hat sich der Gemeinderath sogleich nach Verkündigung dieser Instruction nach einem tüchtigen Bauverständigen in oder außerhalb der Gemeinde umzusehen (s. §. 2 der Vollzugs-Berordnung vom heutigen) und denselben durch das einschlägliche Bezirksamt beeidigen zu lassen.

§. 4.

Sobald der Werth der Gebäude, insoweit sie durch Feuer zerstört und demnach versichert werden können (s. §. 2. 3. 9. 32. des Gesetzes) durch die General-Einschätzungs-Commission in Richtigkeit gestellt und die vorgeschriebene Schätzungstabelle dem Gemeinderath übergeben ist, so erfolgt die Eintragung in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde (s. §. 20 des Gesetzes).

Dasselbe ist nach Maafgabe der folgenden §§. einzurichten.

§. 5.

Das Feuerversicherungsbuch (F. B. Kataster) ist für jede Gemeinde, einschließlich ihrer etwaigen Nebenorte und Höfe, nach dem unter A anliegenden Muster von dem Rathschreiber, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths, aufzustellen und fortzuführen. Die Schreibgebühren von dem außerordentlichen Geschäft der Anlegung eines neuen Feuerversicherungsbuchs und seines Duplikats (§. 11 dieser Instr.) werden dem Rathschreiber nach der dazu erforderlichen Zeit aus der Gemeindefasse bezahlt.

§. 6.

In dem Feuerversicherungsbuch müssen sämtliche Behausungen (zusammengehörige Gebäudewesen oder Hofraitthen) unter fortlaufenden Nummern und unter dem Namen der gegenwärtigen Eigenthümer dergestalt aufgeführt werden, daß jedes zu einer Behausung oder Hofraitthe gehörige Haupt-, Neben- und Hintergebäude mit seinem besondern Versicherungswerth einzeln durch Vorsezung der Buchstaben a. h. c. zc. verzeichnet, und sofort der Gesamtbetrag der einzelnen Werthe in der entsprechenden Colonne eingetragen wird.

Für jede unter ein und derselben Nummer laufende Behausung und ihre Zugehör ist eine besondere Seite des Feuerversicherungsbuchs zu bestimmen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

Sind es der Eigenthümer an einer Behausung mehrere, so wird der Antheil eines jeden unter seinem Namen in Colonne 2 nur mit Beisezung der betreffenden Buchstaben und Summen nach dem gegebenen Muster in Beilage A notirt.

Wenn alle Behausungen eingetragen sind, so ist für spätere Neubauten angemessener leerer Raum im Buch zu lassen.

Das Feuerversicherungsbuch ist mit Seitenzahl und am Schlusse mit einem auf die Seitenzahlen hinweisenden alphabetisch geordneten Namens-Register zu versehen.

Das Einschalten, Radiren oder eine sonstige Unleserlichmachung in dem Buche ist streng untersagt.

§. 7.

Bei einem, mehrere Orte umfassenden Gemeindeversicherungsbuch, ist für jeden Ort ein besonderer Band anzulegen, und es sind die Gebäude desselben, jedesmal mit der Zahl 1 anfangend, besonders zu numeriren.

§. 8.

Die außerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden Gebäude sind in dem Feuerversicherungsbuch gleich den übrigen nach ihrer natürlichen Lage zu verzeichnen.

§. 9.

Bei Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, ist nur die Hälfte des eingeschätzten Werthes in die Colonne 4 des F. V. Buchs einzutragen; in Colonne 3 ist dagegen der volle Schätzungswerth und die Ursache seiner Herabsezung auf die Hälfte anzugeben (§. 16 Abs. 1 des Gesetzes), z. B. die Stadt-

Kirche im Schätzungswerth von 25,000 fl. herabgesetzt, wegen Anbringung eines Blitzableiters auf die Hälfte mit 12,500 fl.

§. 10.

Bei Gebäuden, welche größere Einrichtungen von besonders oder höchst feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten (§. 16 des Ges. Abschn. 2) ist das Doppelte, beziehungsweise das Dreifache des abgeschätzten Werthes der Versicherungssumme in die Colonne 4 einzutragen, dagegen in Colonne 3 der einfache Werthbetrag anzumerken und der Grund der Erhöhung beizufügen, z. B. das Baumwollenspinnerei-Gebäude im einfachen Schätzungswerth zu 30,000 fl., wegen höchster Feuergefährlichkeit versichert im dreifachen Betrag zu 90,000 fl.

Diesjenigen Gebäudetheile, welche von dem feuergefährlichen Gebäude abgesondert stehen oder durch Brandmauern vollständig davon geschieden sind, bleiben von der Erhöhung der Versicherungssumme ausgenommen.

Die Verordnung vom Heutigen bestimmt das Nähere über die Classification der Gebäude mit größern feuergefährlichen Einrichtungen; der Gemeinderath hat nach vollzogener Einschätzung an solchen Gebäuden vorerst nur den einfachen Versicherungswerth in der Colonne 3 vormerken zu lassen, sofort über den Umfang, die Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, so wie über die Größe und Beschaffenheit seiner feuergefährlichen Einrichtung Bericht an das vorgesetzte Bezirksamt zu erstatten, und mittelst des letztern die Entschliessung des Verwaltungsraths über die Classe der Feuergefährlichkeit und die dadurch bedingte Erhöhung der Versicherungssumme zu gewärtigen.

§. 11.

Das Feuerversicherungsbuch wird in 2 völlig gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Am Ende desselben sind die Totalsummen der einzelnen Nummern zusammenzustellen, um den Gesamtversicherungswerth der Gemeinde, oder der einzelnen Orte einer Gemeinde zu finden; das Buch ist sofort von dem Bürgermeister, sämmtlichen Gemeinderathsgliedern und dem Rathschreiber mit Beidrückung des Gemeindefiegels zu unterzeichnen.

Das eine Exemplar ist in der Weise wie das Unterpfandbuch aufzubewahren, das andere dem Amtsrevisorat, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, zur Aufbewahrung zu übersenden.

Bei dem Exemplar der Gemeinde sind die Schätzungsta-

bellen der General-Einschätzungs-Commission nach der Reihenfolge der Nummern in Faszikel gehörig zusammengeheftet aufzubewahren, desgleichen die in den §§. 19 — 25 angeordneten Nachträge und deren Beilagen.

Die Amtsrevisorate sind beauftragt, die in Folge der Generalabschätzung neu anzulegenden Feuerversicherungsbücher, unter Vergleichung derselben mit den bisherigen Büchern, und auf den Grund der neuen Abschätzungstabellen entweder selbst oder durch einen Commissär einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

§. 12.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes erhält auf sein Verlangen einen von dem Rathschreiber auszufertigenden, vom Bürgermeister beglaubigten Auszug des Feuerversicherungsbuchs sowohl beim ersten Eintrag der Generalabschätzung, als bei jeder vorkommenden Veränderung desselben.

Für die Fertigung dieses Auszugs ist dem Rathschreiber eine Gebühr von 6 — 12 Kreuzer, nach Maßgabe der Größe des Eintrags bewilligt.

§. 13.

Die neu aufgestellten Feuerversicherungsbücher sind von den Gemeindebehörden und deren Duplikate von den Amtsrevisoraten sorgfältig fortzuführen und in größter Vollständigkeit zu erhalten. Zu diesem Behuf ist Nachstehendes zu beobachten:

§. 14.

Im Monat Mai jeden Jahrs hat der Bürgermeister den Gemeinde-Einwohnern den Inhalt des §. 23 des Gesetzes gehörig zu verkündigen und dabei die Eigenthümer neu zu errichtender Gebäude für den Fall der unterlassenen Anmeldung auf die in §. 38 und 40 des Gesetzes ausgesprochenen Folgen aufmerksam zu machen, wonach eine Vergütung für Feuerbeschädigungen an einem ganz neuen noch nicht abgeschätzten und versicherten Gebäude nur dann stattfindet, wenn die Anmeldung zur Versicherung (§. 23) und die Werthangabe des Gebäudes vor dem Eintritt des Schadens bei dem Gemeinderath geschehen ist.

Ueber die Anmeldungen der neu errichteten oder solcher Gebäude, die in ihrem Umfang vergrößert oder verkleinert, durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder durch Baufälligkeit bedeutend vermindert worden sind, oder in denen eine größere

feuergesährliche Einrichtung neu errichtet oder verändert worden ist, hat der Rathschreiber unter dem Vorsitz des Bürgermeisters ein fortlaufendes Protokoll zu führen und dabei jede Anmeldung mit einer besondern Nummer zu versehen. Die schriftlich vorgelegten Werthangaben, Bauüberschläge, Baurechnungen und Baupläne sind nach den Nummern der Anmeldungen geordnet dem Protokoll beizufügen und seiner Zeit der Abschätzungs-Commission zum Gebrauch zu übergeben.

Wenn der Eigenthümer eines neu errichteten Gebäudes oder eines durch Bauveränderungen im Werth erhöhten Gebäudes, ohne die allgemeine nachträgliche Einschätzung im Monat Dezember abzuwarten, eine alsbaldige Abschätzung und Versicherung desselben mit augenblicklicher Wirkung verlangt (§. 26 des Gesetzes), so ist darüber im Anmeldeprotokoll Vormerkung zu machen und die Abschätzung sofort durch den Gemeinderath anzuordnen und längstens innerhalb 10 Tagen durch die ordentliche Abschätzungscommission (§. 24 des Gesetzes und §. 16 dieser Instruction) vollziehen zu lassen.

Ueber die vor dem 1. Dezember geschehenen Anmeldungen ist den Eigenthümern neu errichteter Gebäude von dem Bürgermeister Bescheinigung zu ertheilen.

Am 1. Dezember ist das Anmeldeprotokoll zu schließen und der Schluß durch die Unterschrift des Gemeinderaths zu beurkunden.

Einschaltungen und Nachträge oder Correcturen dürfen unter keiner Bedingung dabei gestattet werden.

Werthsveränderungen unter $\frac{1}{20}$ tel der Versicherungssumme bedürfen keiner Aufnahme im Anmeldeprotokoll und überhaupt keiner Anmeldung (§. 23 des Gesetzes).

§. 15.

Werthsveränderungen, die dadurch entstanden sind, daß versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wurden, bedürfen keiner besondern Anmeldung oder Abschätzung zum Zweck des Abschreibens ihrer Versicherungssumme, da diese vielmehr nach §. 22 des Gesetzes mit der Beitragspflicht fortbesteht, bis eine neue Versicherung des Wiederaufgebauten auf den Grund einer ordnungsmäßigen Abschätzung geschehen ist. Will der Eigenthümer eines durch andere Ereignisse als das Feuer zerstörten Gebäudes dasselbe nicht mehr aufbauen und von den weitem Versicherungsbeiträgen befreit

werden, so ist dessen Erklärung in das Anmelbungsprotokoll einzutragen und der Fall wie bei einer gewöhnlichen Werthveränderung (§. 16 der Instruction) zu behandeln.

Ist dagegen ein Gebäude vom Feuer zerstört worden, und der Eigenthümer desselben will es nicht mehr aufbauen und keine weiteren Versicherungsbeiträge von demselben entrichten, so kann solches nur unter Verzichtleistung auf die Brandentschädigung geschehen, und der Eigenthümer hat zum Zweck der Befreiung von weitem Beiträgen die Anzeige hievon bei dem betreffenden Bezirksamt zu machen, welches sofort die Einleitung zur Einstellung der Entschädigungsleistung und die Verfügung wegen des Strichs im Feuerversicherungsbuch und den Einzugstabellen treffen wird.

§. 16.

In den ersten Tagen des Monats Dezember, oder geeigneten Falls schon in der letzten Woche des Monats November beauftragt eine Commission des Gemeinderaths, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Gemeinderaths, nebst dem Rathschreiber die angemeldeten Gebäude, in so fern sie inzwischen nicht schon zum Voraus abgeschätzt und versichert worden sind, und untersucht zugleich durch einen allgemeinen Umgang in der Gemeinde, ob sich keine Bauten und Werthveränderungen, oder keine feuergefährlichen Einrichtungen und Veränderungen an denselben vorfinden, deren vorschriftsmäßige Anmeldung unterblieben ist. Bejahenden Falls trägt die Commission das Vorgefundene in einem besondern Verzeichniß zum Anmelbungsprotokoll nach. Gebäude, die im Monat November zwar noch nicht vollendet, aber doch unter Dach sind, werden mit Rücksicht auf die Vortheile der §§. 38, 40 unter die neu errichteten Gebäude gerechnet und nach ihrem dormaligen Werth abgeschätzt und zur Versicherung beigezogen.

Sämmtliche hiernach zur Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt oder zur Veränderung des Versicherungswerths geeignete Gebäude sind sofort im Laufe des nämlichen Monats durch die in §. 24 des Gesetzes und §. 3 und folgende der Vollzugsverordnung bestimmte Commission von Sachverständigen abzuschätzen.

Wenn sich weder durch die Anmeldung, noch durch die Beaufsichtigung das Vorhandenseyn neuer Gebäude oder vorgekommener Werthveränderungen ergeben hat, so ist die Abschätzungs-

Commission in Zeiten davon zur Unterlassung ihres Besuchs in der Gemeinde zu benachrichtigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung und sich desfalls die Instruction für die Taxatoren zur Richtschnur zu nehmen. Der Rathschreiber fertigt die Abschätzungstabelle aus.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist der Eigenthümer sogleich von der Abschätzungs-Commission zu vernehmen, und nach dessen Zustimmung, oder nach Erledigung seiner Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung, die festgesetzte Taxe als Versicherungssumme in den Nachtrag zum Feuerversicherungsbuch (§. 19 dieser Instruction) mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats Januar einzutragen.

Der Gebäude-Eigenthümer hat die geschehene Eröffnung des Ergebnisses der Schätzung durch Unterzeichnung der Schätzungstabelle zu bescheinigen.

Es gelten demnach, wenn die General-Einschätzung im Jahr 1841 vollständig vollzogen ist, die im Monat Dezember 1841 eingeschätzten und zur Versicherung nachgetragenen neuen Gebäude und Werthveränderungen erst für das darauf folgende Jahr 1842. Die nach §. 26 des Gesetzes im Laufe des Kalenderjahrs auf besonderes Verlangen der Eigenthümer sogleich abgeschätzten und mit augenblicklicher Versicherungswirkung eingetragenen Gebäude gelten dagegen schon für das laufende Jahr, in welchem ihr Eintrag bewirkt worden ist.

§. 17.

Bei neuen Gebäuden mit besonders feuergefährlichen Einrichtungen, oder bei bestehenden Gebäuden, in denen eine feuergefährliche Einrichtung neu hergerichtet oder verändert worden ist, hat sich der Gemeinderath nach §. 10 dieser Instruction (am Ende) zu benehmen.

§. 18.

Außer den im §. 26 des Gesetzes bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahrs nicht statt, es sey denn bei entdeckten Unrichtigkeiten der Taxation und beim Verfall der Gebäude, in welchen Fällen die Nachbarn das Recht und der Verwaltungsrath, so wie der Gemeinderath die Pflicht haben, bei dem Bezirksamt auf die Anordnung einer Special-Revision anzutragen (§. 29 des Gesetzes). Das

Ergebniß der Special-Revision gilt für das volle laufende Jahr, in welchem dieselbe geschehen ist.

Eine Erhöhung der Versicherungssummen kann überhaupt nur bei eintretenden Wertherhöhungen durch Vergrößerung oder Verbesserung eines Gebäudes, niemals aber aus dem Grunde zugelassen werden, daß die Abschätzung seiner Zeit den wahren Werth nicht genau ermittelt habe, oder daß der Werth des Gebäudes aus andern Ursachen gestiegen sey.

§. 19.

Die nach §. 24 des Gesetzes und §. 14, 16 dieser Instruction im Monat Dezember abgeschätzten und für das nächste Jahr zu versichernden neuen Gebäude und Bauveränderungen sind in einem für jeden Jahrgang besonders anzulegenden Nachtrag zum Feuerversicherungsbuch nach dem unter B. anliegenden Muster einzutragen. Die im §. 15 dieser Instruction bezeichneten Werthveränderungen haben nach §. 22, 61 des Gesetzes noch keine Aenderung der Versicherungssumme zur Folge, und kommen daher nicht in den Nachtrag.

§. 20.

Der Nachtrag wird in zwei völlig gleichlautenden Exemplaren, nach Vorschrift des §. 24 dieser Instruction, ausgefertigt. Das eine Exemplar ist als Beilage des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren, das andere ist zu gleichem Zweck an das betreffende Amtsrevisorat abzugeben.

Die dem Nachtrag zu Grund gelegten Schätzungstabellen sind, nach der Nummernfolge, dem Nachtragsexemplar der Gemeinde beizuhäften.

§. 21.

Beide Exemplare des Nachtrags sind sogleich nach Beendigung der Abschätzungsarbeit im Monat Dezember auszufertigen, und längstens bis zum 15. Januar des darauf folgenden Jahrs mit den dazu gehörigen Schätzungstabellen und dem Anmeldeprotokoll an das Amtsrevisorat einzusenden.

Wenn dasselbe die Richtigkeit des Geschäfts geprüft oder nachträglich durch angeordnete Verbesserungen festgestellt und darnach sein Duplikat des Feuerversicherungsbuchs, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 22 dieser Instruction, berichtigt hat, so sendet es das Exemplar der Gemeinde, nebst den beiliegenden Schätzungstabellen an den Gemeinderath zurück.

§. 22.

Nach Rückkunft des Nachtrags sind die sämtlichen darin enthaltenen Veränderungen (insoweit es nach §. 24 Abschn. 3 dieser Instruction nicht schon vorher geschehen ist) in das Feuerversicherungsbuch dergestalt einzutragen, daß der ursprüngliche Eintrag unverändert stehen bleibt, die veränderten Eigenthümer in Colonne 2, die veränderten Gebäude mit ihrem frühern Buchstaben aber in Colonne 3 wiederholt benannt werden, der Zuwachs oder Abgang an ihrem Werth aber in Colonne 4 zu stehen kommt, und je nachdem von der bisherigen Summe abgezogen, oder ihr beige schlagen wird. Bei neu hinzugekommenen Gebäuden, einer Hofraithe oder Behausung geschieht die Benennung derselben unter einem neuen Buchstaben, wie bei den veränderten.

Der Jahrgang und die Ursache der Veränderung ist gleichfalls in Colonne 3, nach Anleitung des Musters in Beilage A. anzugeben.

§. 23.

Die nach §. 26 des Gesetzes im Laufe des Jahres verlangten Abschätzungen und Versicherungseinträge mit augenblicklicher Wirkung sind in dem Nachtrag des betreffenden Jahrgangs, unmittelbar nach den im Dezember geschehenen Einträgen, ebenfalls aufzunehmen und hieraus in das Feuerversicherungsbuch selbst nach Vorschrift des §. 22 der Instruction, einzutragen. Hierbei ist folgendes Verfahren zu beobachten: Wenn ein Gebäudeeigenthümer im Laufe des Jahres bei dem Gemeinderath um Anordnung der alsbaldigen Abschätzung und Versicherungsaufnahme eingekommen und die Abschätzung sofort vollzogen ist, so hat der Gemeinderath den Protokoll-Auszug und die Schätzungstabelle dem Amtsrevisorat zur Einsicht und Ergänzung des dortigen Nachtrags-Exemplars, beziehungsweise des dortigen Duplikats des Feuerversicherungsbuchs, zu übersenden, worauf dasselbe den Protokoll-Auszug sammt der Tabelle unter Beifügung des nachfolgenden Dekrets zurückgibt:

„Gesehen, nachgetragen und zur Aufnahme in den
 „Nachtrag des Feuerversicherungsbuchs für das Jahr
 „184— genehmigt.“

Hierauf läßt der Gemeinderath die Versicherung in den Nachtrag des laufenden Jahrgangs und aus diesem in das Feuerversicherungsbuch selbst eintragen. Die nach §. 29 des Gesetzes hie und da vorkommenden Versicherungsherabsetzungen

bei Special-Revisionen sind ebenfalls nach vorstehender Anlei-
tung zu behandeln.

§. 24.

Bei Abfassung der Nachträge ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Zu Vermeidung von Irrungen hinsichtlich der inmittelst an andere Eigenthümer gekommenen Gebäude, ist außer dem Namen des neuen Eigenthümers auch der des im Feuerversicherungsbuch aufgeführten frühern in dem Nachtrag mit zu bemerken.

Desgleichen sind alle, seit Fertigung des letztjährigen Nachtrags eingetommenen Veränderungen in der Person des Eigenthümers, in dem Nachtrag unter Colonne 1. 2. 3. 5. 8. mit Benennung des frühern und jetzigen Eigenthümers, aber ohne Ausfüllung der weiteren Colonnen anzugeben (s. Muster in der Nachtragstabelle).

- 2) Bei denjenigen Gebäuden, welche schon in einem frühern Nachtrage vorkommen, sind bei dem Auswurf der Erhöhung oder Verminderung nicht mehr die ursprünglichen Ansätze des Feuerversicherungsbuchs, sondern vielmehr diejenigen veränderten zu Grund zu legen, welche sich nach dem letzten Nachtrag ergeben haben.

- 3) Wenn von Grund aus neue Gebäude errichtet worden sind, und demnach eine ganz neue im Feuerversicherungsbuch noch nicht enthaltene Nummer nöthig wird, so müssen derartige Gebäude ebenfalls mittelst Nachtrags angezeigt, zugleich aber auch dem Feuerversicherungsbuch selbst in Fortsetzung seiner Nummernfolge einverleibt werden.

- 4) Bei Kirchen und Gebäuden mit besonders oder höchst feuergefährlichen Einrichtungen ist der abgeschätzte wirkliche Werth des Zuwachses oder Abgangs in der Colonne 3 des Nachtrags und in der Colonne 3 des Feuerversicherungsbuchs anzuzeigen, unter den Colonnen des Zuwachses oder Abgangs selbst aber die wegen des Uligableiters eintretende Verminderung, oder wegen der Feuergefahr eintretende Vermehrung der Versicherungssumme auszuwerfen.

§. 25.

Am 30. November jeden Jahres hat der Gemeinderath den Nachtrag des laufenden Jahrgangs zu schließen, und die Zuwachs- wie die Abgangs-Summen zusammenziehen zu lassen.

Der Zuwachs ist sofort mit der Hauptversicherungssumme des vorhergehenden Jahrgangs zusammen zu rechnen und der Abgang von dieser Gesamtsumme wieder in Abzug zu bringen, um die neue Hauptversicherungssumme zu finden.

§. 26.

Die so ermittelte Hauptversicherungssumme des laufenden Jahrgangs hat der Gemeinderath sogleich in einer Special-Übersichtstabelle, nach dem anliegenden Muster C, und zwar in den Colonnen 1 bis 7 entziffern zu lassen, und zwar so, daß nur die Totalsummen jeder Behausung oder Hofraithe *ic.* mit Angabe der Eigenthümer, unter den verschiedenen Rubriken eingetragen werden.

Die einzelnen Summen jeder Rubrik sind am Schlusse zusammenzuziehen, und müssen, zum Beweis der Richtigkeit des Operats, mit den Hauptsummen zutreffen, welche am Ende des Nachtrags, auf welchen die Special-Übersichtstabelle gebaut wurde, ersichtlich sind.

Diese Tabelle dient zugleich in ihren Colonnen 8. 9. 10. zur Anfertigung des im §. 29 dieser Instruction vorgeschriebenen Einzugsregisters.

§. 27.

Sogleich nach Fertigung der Special-Übersichtstabelle und längstens bis zum 15. Dezember hat der Gemeinderath dieselbe dem Amtsrevisorat zur Einsicht und Prüfung zu übersenden und zugleich einen summarischen Auszug derselben nach den unter **D** anliegenden Rubriken der Bezirksübersichtstabelle des Amtsrevisorats beizufügen.

Bei Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, ist jeder einzelne Ort im Auszug besonders herauszuheben.

§. 28.

Das Amtsrevisorat stellt nach vollzogener Revision und Vergleichung der Special-Übersichtstabelle mit den Duplikaten und Nachträgen des Feuerversicherungsbuchs, wie nach Berichtigung vorkommender Mängel die summarischen Auszüge seiner Gemeinden in einer Bezirksübersichtstabelle, Beilage **D**, zusammen, und legt solche am 1. Januar der Kreisregierung, behufs der Anfertigung einer Kreisübersichtstabelle, unter Anschluß der einzelnen summarischen Auszüge vor. Die Specialübersichtstabellen werden den Gemeinden von dem Amtsrevisorat

zurückgegeben, um seiner Zeit die Colonnen 8, 9, 10, welche das Einzugsregister derselben bilden, ausfüllen zu lassen.

§. 29.

Wenn auf den Grund der in vorhergehendem Paragraphen bezeichneten Tabellen, und der von dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungs-Anstalt aufzustellenden Entschädigungs- und Kostenrechnung, die Größe des jährlichen Versicherungsbeitrags bestimmt, und im Regierungsblatt verkündet worden ist, so haben die Amtsrevisorate die vollständige Ausfertigung des Einzugsregisters sogleich anzuordnen.

Der Gemeinderath läßt dasselbe durch den Rathschreiber unverzüglich aufstellen, durchgeht und übersendet es nach Verlauf von 8 Tagen dem Amtsrevisorat zur Revision und Weiterbeförderung.

§. 30.

Die Amtsrevisorate fertigen aus dem revidirten und nöthigenfalls berichtigten Einzugsregister der einzelnen Gemeinden ein summarisches Bezirks-Einzugsregister, unter Heraushebung jeder einzelnen Gemeinde und ihrer Nebenorte, in duplo, nach dem unter E. anliegenden Muster, und senden sofort das Gemeinde-Einzugsregister nebst einem Exemplar des summarischen Bezirks-Einzugsregisters an die betreffenden Obergemeindefiskusämter oder Hauptsteuerämter zur Bewirkung des Einzugs, das andere Exemplar des summarischen Bezirks-Einzugsregisters aber an die Kreisregierungen.

Die Amtsrevisorate haben die Einsendung dieser Register so zu beschleunigen, daß der Einzug der Feuerversicherungsbeiträge im Monat Mai vollendet sein kann.

§. 31.

Wenn der Ortsheber das Gemeinde-Einzugsregister erhalten und der Gemeinderath davon Kenntniß erlangt hat, so ist den Gemeindeangehörigen die Größe der Umlage auf das 100 fl. des Versicherungskapitals, zur Bemessung ihres Beitrags, mit dem Anfügen zu verkündigen, daß die Zahlung an den Ortsheber nach §. 14. des Gesetzes innerhalb 14 Tagen zu geschehen hat.

§. 32.

Den Gemeinderäthen ist es unbenommen, die Feuerversicherungsbücher und ihre Ergänzung aus den Nachträgen, die

Uebersichtstabellen und Einzugsregister durch andere sachverständige Personen als den Rathsschreiber, auf Kosten der Gemeindefasse fertigen zu lassen, und ebenso steht es den Amtsrevisoraten zu, die erste Ausfertigung, die Verbesserung oder Umarbeitung dieser Scripturen einem Rechnungsverständigen auf Kosten der Gemeindefasse zu übertragen, wenn der Rathsschreiber zur pünktlichen Erledigung derselben ungeeignet erscheint.

§. 33.

Wenn sich an einem oder mehreren versicherten Gebäuden ein Brandschaden ereignet, so hat der Bürgermeister darüber, mit vorläufiger Angabe der Zahl der abgebrannten und beschädigten Gebäude, unverzügliche Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten, und sich bis zur Ankunft der amtlichen Commission über die Entstehungsbursachen des Brandes so viel als möglich zu verlässigen.

§. 34.

Nach vollzogener Löschung des Brandes hat der Bürgermeister den Beschädigten anzugeben, daß sie sich, die Begränzung des Schuttes ausgenommen, der Entfernung und Fortschaffung aller nicht völlig zerstörten Baumaterialien, ebenso jeder weitem Abtragung oder Niederreißung stehen gebliebener Gebäude oder Gebäudetheile, und überhaupt jeder Veränderung mit solchen, vor erfolgter Abschätzung des Schadens, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§. 5. des Gesetzes) zu enthalten haben.

Der Bürgermeister hat sich zugleich von dem Zustande der beschädigten Gebäude näher zu informiren, um spätere Zuwiderhandlungen dieser Vorschrift leicht ermitteln, und dem Bezirksamt davon Kenntniß geben zu können.

§. 35.

Bei der Abschätzung des Brandschadens hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, nach §. 41. verglichen mit §. 24. des Gesetzes, eine beratende Stimme, und sich deßhalb die Instruction für die Brandschadens-Taxatoren zur Richtschnur zu nehmen.

§. 36.

Das neue, aus den Brandentschädigungsgelder zu erbauende Gebäude, ist in der Regel auf dem Platz oder Hofraum zu er-

bauen, worauf das durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörte Gebäude gestanden ist.

Ausnahmsgesuche hievon sind nach den §§. 52, 53 des Gesetzes zu behandeln.

Der Gemeinderath hat die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift zu überwachen, und im Fall von Zuwiderhandlungen das Geeignete zur Abstellung vorzusehen, oder Anzeige davon an das Bezirksamt zu erstatten

§. 37.

Der Gemeinderath hat nach §. 50. des Gesetzes darüber zu wachen, daß die Brandentschädigungsgelder vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder Löschmaßregeln zerstörten Gebäude verwendet werden, und nach §. 48. des Gesetzes dem Beschädigten Zeugniß über die Wiederherstellung, zur Erlangung der Entschädigungsgelder, in den zwei gesetzlichen Hälften zu ertheilen.

Hiernach hat der Gemeinderath bei Ausstellung des ersten Zeugnisses sich von dem Fortschritt des Bauwesens bis zur ohngefährten Hälfte durch Augenschein zu vergewissern, und nebst dem bei Ausstellung des zweiten Zeugnisses die über den Neubau, in der Regel, alsdann schon vorhandene Schätzungstabelle zum Grund zu legen, und daß es geschehen ausdrücklich anzuführen.

Die Zeugnisse sind dem Bezirksamt zur Einbeförderung an die Kreisregierung vorzulegen, und werden bei den Acten des Verwaltungsraths aufbewahrt.

§. 38.

Wegen Bewahrung der auf den abgebrannten Gebäuden und deren Bauplätzen haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat sich der Gemeinderath die Vorschriften der §§. 55 und 56 des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§. 39.

Im Fall der erlaubten Abtretung oder Veräußerung der Brand-Entschädigungsgelder an dritte Personen, hat der Bürgermeister nach Vorschrift der §§. 57, 58 des Gesetzes zu handeln.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Zur Ausfertigung sämtlicher in diesen Instructionen benannten Bücher und Tabellen haben sich die Laratoren und Gemeinderäthe gedruckter Formularien zu bedienen, deren Druck und Debit zur Erzielung der Gleichförmigkeit und größeren Wohlfeilheit an die wenigstfordernde Buchdruckerei, vorbehaltlich weiterer Bekanntmachung derselben, übergeben werden wird.

Karlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Fehr. v. Müdt.

vdt. Stemmler.

Verordnung,

den Vollzug der Generaleinschätzung sämtlicher
Gebäude zur Feuerversicherung betreffend.

An sämtliche Kreisregierungen.

Da sich nach den bisherigen eingekommenen Berichten ergeben hat, daß die Bezirksbauinspektoren fast durchgängig an der Vornahme des Geschäfts der Generaleinschätzung gehindert sind, und in der Regel nur Zimmer- oder Maurermeister, höchst selten aber einige Baupraktikanten dazu verwendet werden können, so ist es durchaus zur Förderung und zu einem guten Erfolge des Geschäfts nothwendig, daß die Schätzungskommissionen der einzelnen Amtsbezirke wenigstens die erste Anleitung und Instruktion beim Beginn ihrer Arbeiten durch die Bezirksbauinspektoren erhalten und daß sie im Verlauf derselben von Zeit zu Zeit von den Letztern kontrollirt, wegen etwaigen Anständen belehrt, und zu einem unausgesetzten regelmäßigen und beschleunigten Verfahren angehalten werden.

Man sieht sich daher zu nachstehenden Bestimmungen in dieser Beziehung veranlaßt.

1) Keine Kommission kann ihre Arbeit beginnen, bevor sie nicht von dem Bezirksbauinspektor auf die Grundlage der, jedem einzelnen Schätzer besonders noch zugehenden, gedruckten Instruktion, und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Schätzungsbezirks, belehrt worden ist. Der Bauinspektor hat zu diesem Behufe den Ort zu bezeichnen, an welchem die Generaleinschätzung geschehen soll, und sich dorthin mit der Kommission zu begeben, auch den ersten Schätzungsarbeiten beizuwohnen, resp. dieselben zu leiten.

2) Im Interesse der Beschleunigung und Kostenersparung ist die Kommission darauf hinzuweisen, daß es nicht bei jedem einzelnen Gebäude der besondern Ausmessung und fußweisen Taration bedürfe, sondern daß sie vielmehr nach vorläufiger all-

gemeiner Einsichtsnahme der Lokalität, und unter Rücksprache mit dem Ortsvorstande oder dessen Stellvertreter, die verschiedenen Gebäude mit Rücksicht auf ihre Größe, Bauart und Bestimmungen, in gleichartige Klassen einzutheilen habe, und hiernach von jeder Klasse etwa 3—4 Häuser stichweise nach genommener Messung und nach den verschiedenen Bauarbeiten zu tariren seyen. Die so tarirten Gebäude können als Muster zur Berechnung der gleichartigen Gebäude dienen, und es bedarf bei den letzteren in der Regel keiner besondern Vermessung mehr, sondern es genügt an einer sorgfältigen Einsichtsnahme, bei welcher die sich ergebenden Abweichungen von dem Muster durch ein geübtes Auge leicht ermittelt und von Sachverständigen unschwer überschlagen werden können.

3) Von 4 zu 4 Wochen haben die Bauinspektoren von dem Fortgange und der Güte der Arbeit sich in den einzelnen Bezirken persönlich zu überzeugen, und insbesondere auch nach den bisherigen Leistungen der Kommission zu ermessen, ob dieselbe im Stande seyn wird, das Geschäft im Laufe dieses Jahrs zu Stande zu bringen. Ueber den Erfund ist Vorlage an die Kreisregierungen zu machen, welche nach Umständen das Geeignete verfügen, resp. anher berichten werden.

4) Für den Fall, daß einer der Bezirkstaratoren im Laufe des Geschäfts erkranken oder aus andern Ursachen auf längere Zeit an der Theilnahme gehindert seyn sollte, ist die Bauinspektion ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem betreffenden Bezirksamte, einen Stellvertreter des Verhinderten provisorisch aufzustellen; desgleichen sind die benannten Behörden gemeinschaftlich ermächtigt, die Arbeiten einer Kommission einzustellen, wenn sich bei der Prüfung derselben die Unfähigkeit der Bezirkstaratoren ergeben sollte. In diesem Falle sind jedoch ungesäumt Bericht und Antrag wegen anderweiter Besetzung an die Kreisregierung zu erstatten.

5) Die Kostenverzeichnisse beider Bezirkstaratoren, nämlich des Stellvertreters des Bezirksinspektors und des von dem Verwaltungsrathe aufgestellten Tarators, sind für jede Gemeinde besonders aufzustellen, hinsichtlich der Zeitdauer von dem betreffenden Ortsvorstande zu beglaubigen und sofort der Bauinspektion zur Prüfung und Vorlage an die Kreisregierung zu übergeben, welche nach vorläufiger Dekretur die Bezahlung von Seite der Feuerversicherungskasse veranlassen wird.

Wenn die Schätzungsarbeiten in einem Orte länger als einen Monat andauern sollten, so können die Kostenverzeichnisse

unter gleicher Voraussetzung auch monatweise eingereicht und angewiesen werden.

6) Fleißigen und geschickten Schätzern ist die Ernennung zur Stelle von Bezirksstaratoren bei den künftigen jährlichen Einschätzungen neuer Gebäude und Bauveränderungen zur Feuerversicherung in Aussicht zu stellen.

Die Kreisregierungen werden hiernach veranlaßt, die Bauinspektionen von vorstehenden Bestimmungen schriftlich in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch deren Verkündung durch die Verordnungsblätter zu verfügen und den Vollzug zu beaufsichtigen; dabei wird den Kreisregierungen, um vielfältigen Anfragen zu begegnen, schließlich bemerkt, daß nicht nur besondere Instruktionen für die Taratoren vorbereitet sind, und gedruckt werden, sondern daß der Druck des Feuerversicherungsgesetzes, sammt seiner Vollzugs-Verordnung und den verschiedenen dazu gehörigen Instruktionen, Tabellen &c. in Oktav angeordnet ist, und allen Stellen und Personen, welchen das Ganze nöthig ist, Exemplare davon zugestellt werden sollen.

Karlsruhe, den 13. März 1844.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüd. t.

vdt. Müller.

Verordnung,

zu §. 16. Abf. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1840
über die Feuerversicherung der Gebäude.

Zum Vollzug des §. 16. Abf. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Feuerversicherung der Gebäude wird andurch in Gemäßheit des Schlusssatzes dieses Sen Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Zu der ersten Classe größerer Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit gehören:

- 1) diejenigen zur Appretur für leinene und baumwollene Zeuge;
- 2) diejenigen zur Fabrication entzündbarer chemischer Erzeugnisse;
- 3) diejenigen zur Fabrication von baumwollenen Decken ohne Spinnerei;
- 4) diejenigen zur Fabrication von Glas, Smalte und Spiegeln;
- 5) diejenigen zur Fabrication von lacirtem Leder;
- 6) diejenigen zur Fabrication von glacirtem Metall;
- 7) diejenigen zur Fabrication von gefärbtem Papier;
- 8) diejenigen zur Fabrication von Porcellan, Fayence und Steingut;
- 9) diejenigen zur Zuckercabrication mittelst Dampf und ohne Raffinerie;
- 10) diejenigen zur Färberei mit Trocknung mittelst Luftheizung;
- 11) diejenigen zur Bereitung von Wachselempand und gummirtem Taffent;
- 12) diejenigen zur Fabrication von Harz, Terpentin und Firniß;
- 13) die Hüttenwerke, Hammer- und Walzenwerke, Gießereien;
- 14) die Wassermühlen für Loh, Hans, Sichorien-Kaffee;
- 15) die Dampfmühlen jeder Gattung;
- 16) die Papiermühlen;

- 17) die Raffinerien für Schwefel ;
- 18) die Weingeistbrennereien ;
- 19) die Ziegelbrennereien in Defen.

§. 2.

Zu der zweiten Classe größerer Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit gehören :

- 1) die Theater ;
- 2) die Krappfabriken mit Wärmöfen ;
- 3) die Sichorienfabriken mit Dörröfen ;
- 4) die Zuckerraffinerien ohne Dampfapparate ;
- 5) die Zuckerraffinerien ;
- 6) die Gebäude zum Trocknen der Runkelrüben ;
- 7) die mechanischen Spinnereien für Baumwolle ;
- 8) die mechanischen Spinnereien für Flachs und Hanf ;
- 9) die mechanischen Spinnereien für Wolle ;
- 10) die Fabriken von Watten ;
- 11) die Bierbrauereien mit Malzdarren über offenem Feuer.

Karlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Fchr. v. Rüd t.

vdt. Müller.

Feuerversicherungs-Buch

der Gemeinde (Sandhausen).

Angelegt auf den Grund der General-Einschätzung vom Jahr 1841.

1.	2.	3.	4.
Haus- Nummer.	Name des Eigenthümers.	Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	Betrag der Versiche- rungssumme.
77	Carl Engler	a) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit steinernen Umfassungsmauern und gewölbtem Keller	fl. 2000
		b) Eine abgeforderte Scheuer mit Lehmwänden	250
		c) Ein Rindviehstall an der Scheuer, durch Brandmauern davon getrennt, mit Kiegelwänden	300
	1842 Dez. 8.	d) 4 Schweinställe ganz von Stein	50
	Joseph Traun	e) Ein Schoppen an die Hofmauer angelehnt ohne weitere Wände und von Holz	50
	siehe den Nachtrag zu diesem Jahrgang.	Summa .	2650
		1842 den 7. Dezember.	
		Abgang:	
		lit. c. als abgebrochen, laut Nachtrag zu diesem Jahrgang	300
		Rest .	2350
		Zugang:	
		lit. f. ein neuerbauter Rindviehstall ganz von Stein, laut Nachtrag zu diesem Jahrgang	500
		Summa für 1843 .	2850

1. Haus- Nummer.	2. Name des Eigenthümers.	3. Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	4. Betrag der Versiche- rungssumme.
78	<p>I. Sebastian Huber . . . von lit. a. die hintere Hälfte . . . 350 fl. lit. b. ebenso . 150 „ lit. c. ganz . 50 „ <hr/>550 fl.</p> <p>II. Christian Müller . . . lit. a. die vordere Hälfte . . . 350 fl. lit. b. ebenso . 150 „ lit. d. ganz . 100 „ lit. e. ganz . 50 „</p>	<p>a) Eine einstöckige Wohnung von Holz</p> <p>b) Eine abgefonderte Scheuer mit zwei Viehställen, ein- stöckigt von Holz</p> <p>c) Ein Schoppen von Holz</p> <p>d) Ein Schoppen mit zwei Schweineställen von Holz . .</p> <p>e) Eine Wagnerwerkstätte von Holz</p> <p style="text-align: right;">Summa .</p>	<p>fl.</p> <p>700</p> <p>300</p> <p>50</p> <p>100</p> <p>50</p> <hr/> <p>1200</p>

1. Haus Nummer.	2. Name des Eigenthümers.	3. Bezeichnung der Gebäude, ihres Abgangs und Zuwachses.	4. Betrag der Versiche- rungssumme.
79	Die evang. Gemeinde .	Eine Kirche massiv von Stein erbaut, geschätzt auf 25,000 fl., wegen angebrachten Blitzableiters auf die Hälfte herabgesetzt mit (Beispiel von Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung.)	fl. 12500
106	Fabrikant Carl Herbig .	a) Wohnhaus zweistöckig von Stein b) Das Gebäude zur Dörre der Runkelrüben, zwei- stöckig von Stein, geschätzt auf 5000 fl., wegen höchst feuergefährlicher Einrichtung im dreifachen Werthbetrag mit c) Die Knochenmühle einstöckig von Holz d) Das Sied- und Raffineriegebäude sechsstöckig von Stein, geschätzt auf 25,000 fl., wegen höchst feuergefährlicher Einrichtung im dreifachen Werth- betrag mit	8400 15000 1500 75000
Summa .			99900

Nachtrag

zum Feuerversicherungsbuch der Gemeinde
(Schwezingen)
für (1842).

Enthaltend: 1) die Einschätzungen vom Monat Dezember (1841); 2) die im Laufe des Jahrs (1842) auf Verlangen der Eigenthümer wegen neuer Gebäude oder Wertherhöhungen an Gebäuden vorgenommenen Einschätzungen mit augenblicklicher Versicherungswirkung; 3) die Veränderungen in der Person des Eigenthümers während dieser Zeit.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Seitenzahl des Versicherungsbuchs.	Hausnummer.	Namen des Eigenthümers und Beschreibung der Gebäude.	Bisherige Versicherungssumme.	Zeit der nachträglichen Einschätzung resp. Veränderung.	Betrag des Zuwachses an der Versicherungssumme.	Betrag des Abgangs von der Versicherungssumme.	Ursache der Veränderung.
10	12	Georg Erb. a) Das Bohnhaus . . .	fl. 4200	den 8. Decb. 1841.	fl. 1700	fl.	Errichtung eines dritten Stockwerkes von Backsteinen. Beilage 1.
26	30	Michael Garn. e) Der Viehstall f) Neuer Viehstall von Stein erbaut	350	9. Decemb. 1841. 9. Decemb. 1841.	750	350	Burde abgerissen: Beilage 2. Neubau. Beilage 2.
29	33	Carl Ritter statt des bisherigen Eigenthümers Christian Sommer		4. März 1842.			Kauf. Beilage 3.
150	162	Friedrich Becker. Ein Wohnhaus einstöckig von Stein		8. August 1842.	2000		Neubau. Beilage 4
162	170	Carl Dreher. g) Die Zuckerraffinerie, wahrer Werth 20,000 fl.	60,000	14. Septb. 1842.	—	40,000	Das, bisher zur Zuckerraffinerie verwendete, und deshalb zum dreifachen Schätzungswerth eingetragene Gebäude hat eine andere Bestimmung ohne feuergefährliche Einrichtung erhalten.
166	174	Die katholische Gemeinde: die Kirche, wahrer Werth 25,000 fl.	25,000	16. Septb. 1842.		12,500	Beilage 5. Die Kirche hat einen Blitzableiter erhalten, weshalb der Werthanschlag auf die Hälfte herabgesetzt wird.
Die Hauptversicherungssumme für das Jahr 1841 beträgt					4150	52,850	
also einschließlich des Zuwachses					234300		
Davon gehen ab					238750		
Bleibt als Hauptversicherungssumme für 1842					52850		
					291600		

Schwellingen den 15. Dezember 1841.

Der Gemeinderath.
(Unterschriften.)

Der Rathschreiber N. N.

Beilage C.

Special-Übersichts-Tabelle

der Gemeinde (Ziegelhausen)

über die Feuerversicherungs-Summen für das Jahr (1842)

mit

angehängtem Einzugsregister.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
Haus- Nummer.	Namen der Gebäude-Eigenthümer.	Betrag der Versiche- rungs- summe im vor- herge- henden Jahr (1841.)	Zuwachs im Jahr (1842) nach den Ab- schätzungen im Dezember (1841) und den besonders verlangten Abschätzungen im Lauf des Jahrs (1842.)	Summe von 3 und 4	Abgang.	Rest als Versiche- rungs- summe für das Jahr (1842).	Summe des Beitrags zu (10 fr.) von 100 fl.		Zahlung.		Rest.	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Carl Hef . . .	900	—	900	—	900						
2	Franz Stebold . .	1050	50	1100	—	1100						
3	Georg Winter . .	2400	—	2400	450	1950						
4	Christian Dreier .	1200	450	1650	250	1400						
	ic. ic.											
	Total-Summe.	5550	500	6050	700	5350						

Zusammengestellt, B u l a ch den 10. Dezember 1842.

(Unterschrift des Gemeinderaths).

(Rathschreibers N.)

Bezirks - Uebersichts - Tabelle

des Amtsrevisorats (Rastatt)

über die Feuerversicherungssummen seiner Gemeinden für das Jahr (1842).

Summarisches Bezirks - Einzugsregister

des Amtsrevisorats (Rastatt)

über die nach Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom
Regierungsblatt Nr. einzuziehenden Versicherungsbeiträge zu (10 fr.) vom 100 fl. für das
Jahr (1842).

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Ordnungs- Zahl.	Namen der Gemeinden (alphabetisch geordnet) und ihre Nebenorte.	Betrag der Versiche- rungssumme jeder Gemeinde.	Summe der Beiträge zu (10 fr.) vom 100 fl.		Betrag der Einzugs- gebühr.		Restsumme der Versicherungs- beiträge zur Anstalt.	
		fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

